

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

234 (4.10.1868)

10.
1 Brtl. 2 Rth. Weinberg im untern Zaisenthal.
Eines Weinbergs von 2 Brtl. in Reichenberg.

2 Brtl. Acker in der Rogebach. Das letzte Grundstück will Franz Josef Vogel aus der im Jahr 1850 eröffneten Verlassenschaft seines Vaters Dominik Vogel erbsitzig haben.
Soll den jeweiligen Erwerbungen behaupten die Franz Josef Vogel Eheleute, sich in ungeändertem Besitz der bezeichneten Grundstücke befinden zu haben; allein es seien ihre Erwerbmittel im Grundbuche nicht eingetragen.
Dem Antrage der Franz Josef Vogel Eheleute gemäß werden nun alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb

drei Monate
dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche den Franz Josef Vogel Eheleuten gegenüber verloren gehen.
Bruchsal, den 22. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

3. o. 328. Nr. 6145. Gerlachshausen. (Aufsorderung.) Die Gemeinde Nimsen besitzt seit unfürberlichen Zeiten auf ihrer Gemarkung folgende Liegenschaften ohne Eintrag im Grundbuche:

- 1) 1 Morg. 3 Viertel. 10 Rth. Wiesen unterm Dorf, neben Graben und anderwärts mehreren Anhöfern;
- 2) 3 Viertel. 1/2 Rth. Krautgarten unterm Dorf, einer Graben, anderwärts Johann Schrank, Peter Baumann und Adam Fleischmann Witwe;
- 3) 16 Rth. Krautgarten unterm Dorf, einer Graben, anderwärts Anhöfern;
- 4) 6 Rth. Garten beim Armenhaus, einer Ant. Leich, anderwärts Poppenhäuser Weg;
- 5) 8 Rth. Baumschule beim Armenhaus, einer Dritstraße, anderwärts Johann Vater, Schuster;
- 6) 20 Rth. Acker an der Kirchgasse, einer Kirchhof, anderwärts Michel Scheiner;
- 7) 3 Morg. Dehung am Poppenhäuser Weg rechts, einer, Balthus Hoff Witwe, einer, Anton Schenk;
- 8) 1 1/2 Morg. Dehung am Poppenhäuser Weg rechts, neben Amd. Dertinger und Kornel Kneuer.

Es werden daher alle diejenigen, welche hieran dingliche oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen
dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnis zur Gemeinde Nimsen verloren gehen.
Gerlachshausen, den 26. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schwab.

3. o. 340. Nr. 6332. Achern. (Bekanntmachung.) In Sachen Mathias Hoeh von Oberfasbach gegen unbekannt Dritte, Aufsorderung betr. Es werden nunmehr alle dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche, da sie in den für das Aufforderungsverfahren festgesetzten 2 Monaten an die in der Aufsorderung näher bezeichneten Grundstücke der Frau Brigitta Hoeh nicht geltend gemacht wurden, der Auffordererin gegenüber für verloren gegangener erklärt. Achern, den 25. September 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmelf.

3. o. 346. Nr. 11520. Billingen. (Gantedikt.) Gegen Ladbe Permo aus Masanti, ehemaligen Paradenwirth zu Warbach, haben wir Gantedikt erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Samstag den 17. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantedikt machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantedikt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beitzurend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsort des Gerichts angehängt werden.
Billingen, den 29. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Puffen.

3. o. 335. Nr. 3089. Staufen. (Gantedikt.) Gegen die Verlassenschaft des Wagners Georg Kub von Krozingen haben wir Gantedikt erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 23. Oktober d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantedikt machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantedikt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beitzurend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Si-

zungsort des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehend würden.
Staufen, den 30. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leiblein.

3. o. 339. Nr. 6357. Achern. (Gantedikt.) Gegen Josef Heilig, Bürger und Schlossermeister von Reichen, haben wir Gantedikt erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Montag den 19. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantedikt machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantedikt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beitzurend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsort des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehend würden.
Achern, den 29. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Himmelf.

3. o. 355. Nr. 12442. Radolfzell. (Ausschlussverfahren.) In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantedikt des Fridolin Baumgärtner von Eingen,
Forderung und Vorzugsrecht betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Radolfzell, den 25. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Salle.

3. o. 341. Nr. 8805. Ueberlingen. (Ausschlussverfahren.) Die Gantedikt des Georg Willibald von Altheim betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Ueberlingen, den 24. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dietrich.

3. o. 336. Nr. 11463. Dreifach. (Ausschlussverfahren.) Die Gantedikt des Kaufmanns Ferdinand Fichter von Acharen betr.
Werden alle Gläubiger, welche bis heute ihre Ansprüche an die Gantedikt nicht angemeldet haben, mit solchen von derselben ausgeschlossen.
Dreifach, den 23. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wors.

3. o. 340. Nr. 6576. Waldfisch. (Ausschlussverfahren.) In der Gantedikt gegen Bierbrauer Josef Döwals von hier werden alle diejenigen, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, amts von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Waldfisch, den 25. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Helme.

3. o. 327. Nr. 21688. Pforzheim. (Ausschlussverfahren.) Die Gantedikt des Schneiders Johann Schnabel dahier betr.
Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Pforzheim, den 28. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boech.

3. o. 354. Nr. 6164. Gerlachshausen. (Ausschlussverfahren.) Die Gantedikt des Martin Schenk in Grünsfeldhausen betr.
Werden alle Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderung nicht angemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen.
Gerlachshausen, den 28. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schwab.

3. o. 334. Nr. 9263. Walldürn. (Ausschlussverfahren.) Die Gantedikt des Karl Haas, Landwirths von Wöllringen, betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Walldürn, den 30. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

3. o. 337. Nr. 21796. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Die Gantedikt des Hirschwirths Jakob Ruf von Buchenfeld.
Wird das Gantediktverfahren, als durch Vergleich erledigt, eingestellt.
Pforzheim, den 30. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boech.

3. o. 350. Buchenberg. (Erbschaft.) Georg Staiger, Maurer von Buchenberg, dessen Aufenthalt schon seit mehreren Jahren in seiner Heimath unbekannt ist, hat Erbschaft an dem Nachlasse der ledig verstorbenen Barbara Staiger von Buchenberg.
Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Billingen, den 30. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lub. Bauer.

3. o. 329. Eppingen. (Erbschaft.) Gottlieb Teutsch von Sulzfeld, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Friedrich Teutsch von Sulzfeld berufen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
seine Ansprüche an gedachte Erbschaft anher geltend zu machen, widrigenfalls solche denjenigen zugetheilt

würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Eppingen, den 30. September 1868.
Der Großh. Notar
G. Bucher.

3. o. 326. Nr. 21688. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Die Gantedikt des Schneiders Johann Schnabel hier betr.
Die Ehefrau des Gantediktnehmers, Karolina, geborne Dörlinger dahier, wird gemäß § 1060 B.D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern, unter Verfallung desselben in die Kosten.
Pforzheim, den 28. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boech.

3. o. 352. Nr. 12258. Sinsheim. (Ermögungsabsonderung.) Karoline Ehr, geborne Rudolf, von Acherbach, wird gemäß § 1060 B.D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes, Friedrich Ehr alt, abzusondern und hat die Gantedikt die Kosten zu tragen.
Sinsheim, den 1. Oktober 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

3. o. 349. Nr. 6343. Neustadt. (Bekanntmachung.) Unter Ord. Zahl 7 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen: Die Mitglieder der Handels-Gesellschaft Josef Hogg und Comp. in Eppingen: Cyrill Hogg und Josef Hogg von da, sowie Karl Hogg aus von Donauerschlingen sind gestorben und an Stelle des Cyrill Hogg aus dessen Witwe, Karoline, geb. Billinger, und an die des Josef Hogg dessen Witwe, Maria Agatha, geb. Gall, getreten.
Witwe Hogg hat den Handelsmann Dominik Billinger von Eppingen und Josef Hogg Witwe ihren Sohn Johann Hogg als Prokuristen bestellt.
Neustadt, den 24. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buller.

3. o. 331. Nr. 12061. Sinsheim. (Entmündigung.) Leopold Beck von Reichen, z. Zt. in Grombach, wurde wegen Gemüthschwäche im Sinne des L.R. 489 entmündigt, und ist ihm Schöfer Adam Beck in Grombach als Vormund bestellt.
Sinsheim, den 26. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

3. o. 344. Nr. 17868. Vörsach. (Aufforderung.) Leonhard Weber von Grenzach, welcher vor ungefähr 10 Jahren nach Südamerika ausgewandert und von dem seit mehr als 4 Jahren keine Nachricht eingetroffen ist, wird auf Antrag der Beistellten aufgefordert,
binnen Jahresfrist
anher Nachricht zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt würde.
Vörsach, den 29. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Folinger.

3. o. 328. Nr. 5022. Gernsbach. (Aufforderung.) Gerold und Johannes Karcker von Hörden, von denen der Erstere etwa im Jahr 1832 und der Letztere vor etwa 14 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, werden aufgefordert,
binnen Jahresfrist
sich bei diesseitigen Gerichte zu melden, widrigenfalls sie für verschollen erklärt würden und ihr zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz überwiehen würde.
Gernsbach, den 23. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. M. Albrecht.

3. o. 282. Nr. 27476. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Die Witwe des Daniel Zimmermann des Dritten von Heilsheim, Christine, geborne Herlan, hat im Einvernehmen mit dem Gantedikt des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes
einige Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses
binnen 4 Wochen
anher vorzutragen.
Karlsruhe, den 21. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

3. o. 327. Nr. 7431. Ettlingen. (Verlassenschaftseinweisung.) Mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 29. Mai d. J., Nr. 4363, wurde nunmehr erkannt: Die Witwe des Josef Speck, Gewerbes, geb. Gessig, von Pforzheim sei in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes einzuweisen.
Ettlingen, den 11. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rihsch.

3. o. 333. Rothweil. (Gläubiger-Aufruf.) Wer an die Verlassenschaftsmasse des am 18. September 1868 verstorbenen Bierbrauers Fridolin Bögile von Jechingen etwas zu fordern hat, wird hiermit veranlagt, diese seine Forderung bei Vermeidung ihrer Nichtberücksichtigung in dem anhängigen Inventare innerhalb 14 Tagen
bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten schriftlich anzumelden.
Rothweil, den 28. September 1868.
Der Großh. Districtnotar
E. Rihsch.

3. o. 350. Buchenberg. (Erbschaft.) Georg Staiger, Maurer von Buchenberg, dessen Aufenthalt schon seit mehreren Jahren in seiner Heimath unbekannt ist, hat Erbschaft an dem Nachlasse der ledig verstorbenen Barbara Staiger von Buchenberg.
Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Billingen, den 30. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lub. Bauer.

3. o. 329. Eppingen. (Erbschaft.) Gottlieb Teutsch von Sulzfeld, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Friedrich Teutsch von Sulzfeld berufen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
seine Ansprüche an gedachte Erbschaft anher geltend zu machen, widrigenfalls solche denjenigen zugetheilt

würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Eppingen, den 30. September 1868.
Der Großh. Notar
G. Bucher.

3. o. 351. Mühlburg. (Erbschaft.) Leopold Heß, geboren den 2. März 1831, gebürtig in Karlsruhe, an unbekanntem Orte sich aufhaltend, ist zur Erbschaft seines Vaters, des pensionirten Hofrathen Jakob Heß in Mühlburg, berufen.
Derselbe oder seine etwaige Rechtsnachfolger werden amts aufgefordert, binnen
drei Monaten
zur Erbschaftsverhandlung und zur Empfangnahme seines Erbtheils dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft leblich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Mühlburg, den 15. August 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mathos.

3. o. 357. Offenburg. (Erbschaft.) Die Kinder und Rechtsnachfolger der am 15. Juni 1852 in Jeffersonville im Staate Indiana in Amerika verstorbenen Maria Anna, geb. Burkle, Ehefrau des Leopold Kapf von Jundweier, deren Aufenthalt zur Zeit nicht bekannt ist, werden hiermit aufgefordert, ihre Erbschaft ihres Großvaters Georg Burkle von Ortenberg
binnen 3 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ansprüche denjenigen zugetheilt würden, denen solche zukämen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Offenburg, den 30. September 1868.
Der Großh. Notar
G. Dillinger.

3. o. 334. U. B. Nr. 304. Waldfisch. (Erbschaft.) Josef Waldvogel, 21 Jahre alter Vater von Waldfisch, ist zur Verlassenschaft seines Vaters Philipp Waldvogel, Landwirth von dort, mitberufen.
Da sich derselbe an unbekanntem Orte, wahrscheinlich in Amerika, aufhält, wird er hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten
zur Mitwirkung bei den Theilungsverhandlungen und zur Empfangnahme seines Erbtheils zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft leblich denjenigen zugetheilt würde, welche sie erhalten hätten, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Waldfisch, den 23. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S. Straub.

3. o. 320. J. Nr. 7264. 7265. 7266. 7267. 7268. 7269. Karlsruhe. (Urtheil.) Durch beständiges kriegsgerichtliches Urtheil vom 23. d. Mts. wurden:
a) Der Musikföhrer im 2. Linien-Infanterieregiment König von Preußen, Johann Burthard von Mühlhausen, Amts Wiesloch;
b) Der Musikföhrer im nämlichen Regiment, August Ziegelmair von Reichen, Amts Achern;
c) Der Dragoner im (I.) Leib- Dragonerregiment, Christian Guhl von Grenzach, Amts Waldfisch;
d) Der Dragoner im nämlichen Regiment, Franz Valentin von Bühl, Amts Bühl;
e) Der Dragoner im nämlichen Regiment, Jakob Graf II. von Verlauchringen, Amts Waldfisch;
f) Der Dragoner im 3. Dragonerregiment Prinz Karl, Jakob Friedrich Völler von Weingarten, Amts Durlach, und
g) Der Dragoner im nämlichen Regiment, Jakob Paul von Obermühlbach, Amts Pforzheim, der Defektion für schuldig erklärt und Ersterer zu einer Geldstrafe von dreihundert, die Uebrigen jeder zu einer solchen von zweihundert Gulden und in die Unterzuchungshaft verurtheilt.

Hierzu erhalten die Verurtheilten, da sie flüchtig sind, auf diesem Wege Kenntniss.
Karlsruhe, den 28. September 1868.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
Wilhelm Prinz v. Baden. Rchm.

3. o. 336. J. Nr. 7319. Karlsruhe. (Urtheil.) Die Tamboure Leopold Hehl von Reichen und Wilhelm Reichert von Hainbach vom 4. Linien-Infanterieregiment wurden durch beständiges kriegsgerichtliches Urtheil vom 24. d. Mts. wegen Defektion jeder in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und jeder in die Hälfte der Kosten, sammt verbindlich haftbar fürs Ganze, verurtheilt.
Da dieselben flüchtig, so wird ihnen das Urtheil auf diesem Wege verkündet.
Karlsruhe, den 30. September 1868.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
Wilhelm Prinz v. Baden. Rittinger.

3. o. 742. Nr. 2646. Mannheim. (Urtheil.) J. A. S. gegen Albert Schwoicart von Mannheim wegen Unterzuchung wird auf gefällige Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Albert Schwoicart von Mannheim sei der Unterzuchung im Betrag von zusammen 146 fl. 9 kr., zum Nachtheil seiner Principale F. Schundt & Comp. in Mannheim für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und seiner Strafverurtheilung zu verurtheilen.
Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten auf diesem Wege verkündet.
Mannheim, den 17. September 1868.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafammer.
Loewig.

3. o. 338. Nr. 6308. Achern. (Bekanntmachung.) Die gegen Eduard Vogt von Euf, Amts Bühl, unterm 17. d. Mts., Nr. 6188, erkannte Forderung wird hiermit zurückgenommen. Achern, den 29. September 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmelf.

3. o. 736. Bruchsal. (Gebirgsstelle.) Bei unterzeichnetem Verrechnung ist die Stelle eines 1ten Gehilfen so bald nur möglich zu besetzen. Bewerber um dieselbe wollen sich daher alsbald anmelden.
Bruchsal, den 29. September 1868.
Großh. Oberrechnermerci.